

Entgeltordnung für die Benutzung des Stadtbades (Freibad) Nauen

Aufgrund §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [38]) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert am 04.06.2003 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 27. April 2020 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für Nutzer des Stadtbades (Freibad) Nauen, Karl-Thon-Straße 20a.
- (2) Das Entgelt wird als Eintritt vom Nutzer entsprechend nachfolgendem Preisverzeichnis erhoben. Das Entgelt ist in bar am Kassenautomaten oder an der Hauptkasse beim Betreten gegen Ausgabe eines Beleges zu entrichten. Bei Überschreitung der Nutzungszeit, hat eine Nachzahlung des Entgeltes zu erfolgen.
- (3) Für Sonderleistungen – Schwimmunterricht, Vermietungen, Nutzung der Duschen, Parkplatz-nutzung und Verschiedenes – werden entsprechend nachfolgendem Preisverzeichnis Entgelte erhoben, die ebenfalls gegen Ausgabe eines Beleges bzw. Wertchips an der Kasse/ am Kassenautomaten des Bades zu entrichten sind.
- (4) Die Karten sind nur am Lösungstag im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten gültig.
- (5) Die Stadt Nauen kann auf Antrag bei Einzelveranstaltungen, die in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen, eine gesonderte Einzelfallentscheidung in Abweichung von den Nutzungsentgelten treffen.
- (6) Schulen und Kindertagesstätten, die um bargeldlosen Einlass bitten, erhalten nach der Saison unter Angabe des Tages, dem Umfang der Nutzung und der Gruppenstärke eine Rechnung. In diesen Fällen hat die aufsichtsführende Person die notwendigen Angaben in einem dafür angelegten Nachweisbuch zu dokumentieren und abzuzeichnen. Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung an die DLG Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH zu entrichten.

§ 2 Entgelte

- (1) Die im Eintrittspreis vorgesehenen **Ermäßigungen** werden gewährt:
 - 1.1. Für Kinder und Schüler bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
 - 1.2. Für Schüler und Studierende, die Vollzeitunterricht erhalten und in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, gegen Vorlage eines Ausweises der Schule, Fachschule, Hochschule oder Universität sowie für Auszubildende (im Sinne des Berufsbildungsgesetzes) gegen Vorlage einer Bescheinigung.

1.3. Für Sozialhilfeempfänger gegen Vorlage einer Bescheinigung, dass sie Sozialhilfeempfänger sind sowie für Erwerbslose (Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfeempfänger) gegen Vorlage der Meldekarte bzw. Nachweiskarte.

1.4 Für Familien (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder).

Sofern die unter Buchstabe 1.2. und 1.3. genannten Ausweise und Bescheinigungen nicht mit einem Lichtbild versehen sind, kann die Vorlage des Personalausweises verlangt werden.

(2) Eintrittspreise:

2.1. Tageskarten:

ermäßigt:	3,00 €
Familienkarte:	13,00 €
Erwachsene:	6,00 €

2.2. 1-Stundenkarten (berechtigt den Badbesuch für 1 h):

ermäßigt:	0,50 €
Erwachsene:	1,00 €

2.3. 3-Stundenkarten (berechtigt den Badbesuch für 3 h):

ermäßigt:	1,50 €
Erwachsene:	3,00 €

Nachzahlgebühr 1,00 € pro angefangener Stunde, ermäßigt 0,50 € pro angefangener Stunde. Die Nachzahlgebühr ist am Nachzahlautomaten in bar zu entrichten.

(3) Die Preise für die Eintrittskarten schließen die Garderobenaufbewahrung nicht ein.

(4) Schulen, die sich nicht in Trägerschaft der Stadt Nauen befinden (z. B. Schulen anderer Gebietskörperschaften, Schulen in freier Trägerschaft, Privatschulen) entrichten für die Nutzung des Stadtbades folgendes Entgelt: 0,50 € /Kind/h

(5) Vermietung:

5.1. Sonnenliege pro Tag pro Stuhl:	4,00 €
5.2. Schwimmutensilien pro Stunde (Tauchring, Schwimmnudel)	1,00 €

(6) Verschiedenes:

6.1. Benutzung einer Dusche:	0,30 €
6.2. Ersatz für nicht mehr vorhandene Garderobenschlüssel:	5,00 €

(7) Parkgebühren (Tagesticket) für den Parkplatz Stadtbad (Freibad): 1,00 €

§ 3 Entgeltbefreiung

- (1) Der Schulsport von Schulen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nauen ist grundsätzlich entgeltfrei, soweit dieser nach den Vorschriften des Brandenburgischen Schulgesetzes die Nutzung des Stadtbades erforderlich macht. Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind gebührenpflichtig.
- (2) Folgenden Personen wird **freier Zutritt** gewährt:
 - 2.1. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener,
 - 2.2. als notwendig anerkannte Begleiter von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen B&G im Schwerbehindertenausweis,
 - 2.3. Aufsichtspersonen von Gruppen aus Schulen bzw. Kindertagesstätten,
 - 2.4. Mitglieder von Vereinen oder Verbänden (z.B. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)), die unterstützenden Dienst im Stadtbad (Freibad) ausüben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung für die Benutzung des Stadtbades (Freibad) Nauen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtbades (Freibad) Nauen vom 24. 2. 2002 außer Kraft.

Nauen, den 28. April 2020

gez. Manuel Meger
Bürgermeister